



Infektionsschutzkonzept

Gemeindefriedhof

Taufkirchen

1. Vorbemerkungen

Grundlage für dieses Infektionsschutzkonzept für den Gemeindefriedhof Taufkirchen sind die aktualisierten Informationen zur Durchführung von Bestattungen während der Corona-Pandemie nach der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23. November 2021.

2. Information der Betroffenen

Das Infektionsschutzkonzept für den Gemeindefriedhof Taufkirchen wird über die Homepage der Gemeinde Taufkirchen und über Aushänge am Friedhof bekannt gemacht.

Dem ortsansässigen Bestatter*innen und den ortsansässigen Pfarrämtern geht es zu; ortsfremde Bestatter*innen werden bei der Anmeldung einer Bestattung von der Friedhofsverwaltung informiert.

Bei den Bestattungen während der Corona-Pandemie verpflichten sich die Durchführenden zur Einhaltung dieses Infektionsschutzkonzeptes.

3. Maßnahmen zur Durchführung der Bestattungen

3.1 Ort

Trauerfeiern können in der Aussegnungshalle sowie an den Grabstätten direkt stattfinden.

3.2 Teilnehmer*innenzahl

Die Teilnehmer*innenzahl bezieht sich auf Angehörige und Gäste der Trauerfeier.

Darüber hinaus ist nur Personal der Gemeinde, das Personal des Bestattungsunternehmens und des Vertragsbestatters und der*die Geistliche / freie Redner*in in der Aussegnungshalle zugelassen.

3.2.1 Teilnehmer*innenzahl in der Aussegnungshalle

In der Aussegnungshalle bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmer*innenzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird; zwischen den Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten (18 Plätze). Es besteht FFP 2 - Maskenpflicht. Gemeindegesang ist erlaubt.

3.2.2 Teilnehmer*innenzahl im Verabschiedungsraum

Im Verabschiedungsraum bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmer*innenzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze und der vorhandenen Stehplätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird. Zwischen den Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Es besteht FFP 2 - Maskenpflicht. Gemeindegesang ist erlaubt.

3.2.3 Teilnehmer*innenzahl auf dem Friedhof im Freien

Im Freien ist die Höchstteilnehmer*innenzahl nicht begrenzt. Es besteht keine Maskenpflicht.

3.3 Hygienemaßnahmen

3.3.1 Desinfektion

An Eingang der Aussegnungshalle ist ein kostenloser Handdesinfektionsmittelspender aufgestellt. Vor Eintritt in die Halle sind die Hände an dem bereitgehaltenen Desinfektionsspender zu desinfizieren.

Nach der Trauerfeier hat der Vertragsbestatter*in die benutzten Stühle und ggf. die Türgriffe zu desinfizieren.

3.3.2 Geöffnete Türen

Die Tür der Aussegnungshalle bleibt während der gesamten Trauerfeier geöffnet, um ein Anfassen der Türen durch die Trauernden zu vermeiden.

Die Tür des Verabschiedungsraumes ist nach eintreten der Trauernden durch den Vertragsbestatter*in zu schließen, nach Beendigung der Verabschiedung ist die Tür vom Vertragsbestatter*in wieder zu öffnen, dadurch soll ein Anfassen der Tür durch die Trauernden vermieden werden.

3.3.3 Erdwurf und Weihwassergabe

Erdwurf und Weihwassergabe am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind nur von einer Person durchzuführen; bei einer Nutzung der berührten Gegenstände durch eine weitere Person ist eine Desinfektion (Wischdesinfektion) durchzuführen.

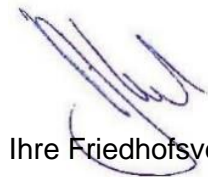
Blumenwurf ist gestattet soweit es sich um selbst mitgebrachte Blumen der Teilnehmer handelt.

3.5.5 Kondolenzlisten

Die Kondolenzlisten sind mit eigens mitgebrachten Schreibgeräten zu signieren.

All diese Maßnahmen sind leider notwendig und wichtig und dienen dem Schutz der Gesundheit von Menschen. Ihre Einhaltung ist für die Aufrechterhaltung des Friedhofsbetriebs unumgänglich. Es wird um Rücksichtnahme und Verständnis gebeten.

Taufkirchen, 29.11.2021



Ihre Friedhofsverwaltung